



## Anmeldung zur Prüfung

Name:	Vorname:
Geburtstag:	Geburtsort:
Beruf (erlernt, mit bestandener Prüfung):	Berufliche Tätigkeit (z.Zt. ausgeübte):
Berufsabschlussprüfung abgelegt am:	Prüfende Stelle:
Gebührenbescheid an: <input type="checkbox"/> privat <input type="checkbox"/> Arbeitgeber	Arbeitgeber:
Private Anschrift (Straße, Hausnr.):	Anschrift (Straße, Hausnr.):
Plz., Wohnort	Plz., Ort:
Tel. (privat):	Tel. (dienstl.):
E-Mail Adresse:	
Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung: <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	
Veranstalter des Vorbereitungslehrganges:	

Ich bitte um Anmeldung zur Fortbildungsprüfung:

**„Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Süßwaren“**

- Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen     Frühjahr 201....     Herbst 201....  
 Handlungsspezifische Qualifikationen     Frühjahr 201....     Herbst 201....

(bitte gewünschte Prüfung(en) und Prüfungstermin(e) ankreuzen bzw. ergänzen)

Ich erkläre, dass ich diese Fortbildungsprüfung noch nicht bestanden bzw. die Teilnahme noch nicht dreimal erfolglos versucht habe.

An einer Fortbildungsprüfung dieser Fachrichtung nehme ich zum

- ersten Mal     zweiten Mal     dritten Mal teil (zutreffendes bitte ankreuzen).

Die Prüfungsgebühr beträgt zur Zeit 400,00 €

Die umseitigen Hinweise (insbesondere die mit Stornokosten verbundenen Rücktrittsbedingungen), sowie den Auszug (§§ 18 - 20) aus der "Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen und zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse " der Bergischen Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Hinweise

1. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eigenhändig unterschriebener tabellarischer Lebenslauf (Schulbildung u. berufl. Werdegang)
- Berufsabschlusszeugnis (in Fotokopie)
- Tätigkeitsnachweis des/der Arbeitgeber(s) zur Belegung der erforderlichen Berufspraxis

Unterlagen, die nicht vollständig eingereicht wurden, können nach dem Anmeldeschluss (Information auf der Internetseite <http://www.bergische.ihk.de>) nicht mehr berücksichtigt werden. Dies gilt auch für eventuell nachgeforderte Bescheinigungen.

2. Im Falle einer Wiederholungsprüfung entfällt die Verpflichtung zu Punkt 1, wenn Sie die vorangegangene Prüfung vor einem Prüfungsausschuss der Bergischen IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid abgelegt haben - Ihre Unterlagen liegen dann bereits vor. Allerdings ist ein Antrag auf Freistellung von den bisher mit mindestens ausreichend bewerteten Prüfungsfächern zu stellen, wenn diese Freistellung gewünscht wird.
3. Um rechtzeitige Benachrichtigungen für die Prüfungstermine sicherzustellen, sind Änderungen der Anschrift und im Beschäftigungsverhältnis der IHK umgehend schriftlich mitzuteilen.
4. Die Prüfungsgebühr wird mit der Anmeldung fällig (Wir bitten Sie, den Betrag jedoch erst nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen). Gemäß Abschnitt III, Ziffer 8 des Gebührentarifs der Bergischen IHK wird bei Rücktritt von der Prüfung bis vier Wochen vor der Prüfung eine Stornogebühr von 30 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr von 50 % der fälligen Gebühr erhoben.
5. Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Bergischen Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid und den einschlägigen Rechtsverordnungen. Ein Auszug folgt.

### **Auszug aus der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen und zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse“ der Bergischen Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid**

#### § 19 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre/seine Person auszuweisen. Sie/er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

#### § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin/ den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zu hören.

#### § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.